

Auf- und Abstiegsregelung für den Frauenfußball im Bezirk Oberpfalz - Saison 2026/2027

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anders geregelt ist.

Frauen Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister steigt in die Landesliga auf.
3. Die drei Tabellenletzten steigen in die Bezirksliga ab.
4. Wird die Sollzahl von 10 Mannschaften nach vollzogenem Auf- und Abstieg nicht erreicht, vermindert sich die Anzahl der Absteiger.
5. Der Tabellenletzte steigt in jeden Fall ab.

Frauen Bezirksliga

1. Die Bezirksliga spielt in zwei geographischen Gruppen mit je 9 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in die Kreisliga ab.

Frauen Kreisliga

1. Die Kreisliga spielt in drei geographischen Gruppen mit 7 bzw. 8 Mannschaften.
2. Der Meister jeder Gruppe steigt in die Bezirksliga auf.
3. Es gibt keinen Absteiger.

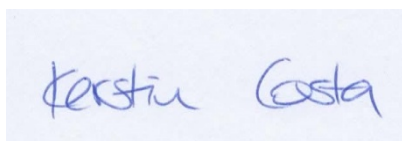
Allgemeines

1. Stehen Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23, Absatz 3 der Spielordnung.
2. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24, Absatz 2 der Spielordnung in einem Spiel auf neutralem Platz statt. Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzung durch Los bestimmt.
3. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Bayerischen Fußball-Verbandes kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss, Bezirk Oberpfalz (Vorsitzende Kerstin Costa) einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (kerstincosta@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächst höhere Organ weiterzuleiten. §§ 25 bis 27 und § 31 der RVO gelten entsprechend.

Loifling – 11.08.2026



Kerstin Costa, Vorsitzende Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss Oberpfalz